



Gemeinde Ueberstorf

Reglement über die auserschulische Betreuungseinrichtung (ASBR)

vom 5. Dezember 2018

Inhaltsverzeichnis

I. ZIEL - ANWENDUNGSBEREICH - GRUNDSÄTZE	2
Art. 1 Ziel	2
Art. 2 Zweck	2
Art. 3 Trägerschaft und Organisation	2
Art. 4 Ausführungsbestimmungen	3
Art. 5 Kommission ausserschulische Betreuung	3
Art. 6 Eltern	3
II. ZUGANG	3
Art. 7 Aufnahmebedingungen	3
Art. 8 Anmeldung	3
Art. 9 Anmeldung während des Schuljahres	3
Art. 10 Gelegentliche Betreuung	4
Art. 11 Verpflichtungen im Falle einer Anmeldung	4
Art. 12 Aufnahmeverfahren	4
Art. 13 Aufnahmekriterien	4
III. SUSPENDIERUNG – AUSSCHLUSS - KÜNDIGUNG	5
Art. 14 Suspendierung	5
Art. 15 Ausschluss	5
Art. 16 Zahlungspflicht	5
Art. 17 Kündigung	5
IV. BETRIEB	5
Art. 18 Allgemein	5
Art. 19 Betreuungspersonal	6
Art. 20 Verantwortlichkeiten	6
Art. 21 Betreuungskonzept	6
Art. 22 Öffnungszeiten	6
Art. 23 Hausaufgaben	6
Art. 24 Krankheit und Unfall	7
Art. 25 Unerwartetes Nichterscheinen des Kindes	7
Art. 26 Vertraulichkeit	7
Art. 27 Kinderschutz	7
V. TARIFE	7
Art. 28 Ausgestaltung der Tarife	7
Art. 29 Änderung der Tarife	8
VI. RECHNUNGSSTELLUNG	8
Art. 30 Rechnung und Zahlungsfrist	8
Art. 31 Berechnungsgrundlage	8
Art. 32 Verzug	8
VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
Art. 33 Rechtsmittel	8
Art. 34 Vollzug	9
Art. 35 Inkraftsetzung	9

Die Gemeindeversammlung von Ueberstorf

gestützt auf:

- das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210);
- die Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.338);
- das Gesetz vom 9. Juni 2011 über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBG; SGF 835.1) und das Reglement über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen vom 27. September 2011 (FBR; SGF 835.11);
- das Jugendgesetz vom 12. Mai 2006 (JuG; SGF 835.5) und das Jugendreglement vom 17. März 2009 (JuR; SGF 835.51);
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1);
- das Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SGF 150.1);
- die Verordnung vom 18. Dezember 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESV; SGF 212.5.11).
- die Richtlinien der Direktion für Gesundheit und Soziales vom 1. März 2011 über die ausserschulischen Betreuungseinrichtungen;

beschliesst:

I. ZIEL - ANWENDUNGSBEREICH - GRUNDSÄTZE

Art. 1 Ziel

Die Gemeinde Ueberstorf engagiert sich für die Familien. Mit der Schaffung einer kommunalen ausserschulischen Betreuungseinrichtung für Kinder im Kindergarten- und Primarschulalter wird der Bevölkerung von Ueberstorf die Möglichkeit gegeben, Familien- und Berufsleben besser zu vereinbaren.

Art. 2 Zweck

Dieses Reglement regelt die Organisation sowie die Bedingungen in Zusammenhang mit dem Besuch der ausserschulischen Betreuungseinrichtung (ASB Ueberstorf).

Art. 3 Trägerschaft und Organisation

- ¹ Die Gemeinde Ueberstorf übernimmt die Trägerschaft der ASB. Die Gemeinde bestimmt deren rechtliche, organisatorische und finanzielle Struktur.
- ² Die oberste Aufsicht in der Gemeinde liegt beim Gemeinderat.

- 3 Die operative Verantwortung der ASB liegt bei der Leitung ausserschulische Betreuung Ueberstorf (die Leitung). Sie beaufsichtigt das Personal und den laufenden Betrieb der Einrichtung. Die Aufgaben der Leitung werden im Arbeitsvertrag und der mitgeltenden Stellenbeschreibung geregelt.

Art. 4 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt für die Bereiche, welche in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen, Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Art. 5 Kommission ausserschulische Betreuung

- 1 Der Gemeinderat kann eine ständige Kommission im Bereich der ausserschulischen Betreuung einsetzen. Die Kommission wird von der/dem für das Ressort Sozialwesen verantwortlichen Gemeinderätin / Gemeinderat präsidiert. Sie umfasst 5 oder 7 Mitglieder (inkl. Präsidium).
- 2 Die Kommission setzt sich aus Vertretern des Kindergartens/der Primarschule und Eltern zusammen. Die Leitung der ASB nimmt in beratender Funktion Einsitz in die Kommission.
- 3 Die Kommission kann bei Bedarf Fachpersonen beiziehen.

Art. 6 Eltern

Der Begriff "die Eltern" bezeichnet im Folgenden die Person bzw. die Personen, die die elterliche Sorge im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches besitzt bzw. besitzen.

II. ZUGANG

Art. 7 Aufnahmebedingungen

- 1 Die ASB stehen grundsätzlich den Kindern offen, die den Kindergarten oder Primarschule der Gemeinde Ueberstorf besuchen.
- 2 Bei freien Plätzen können auch Kinder von anderen Gemeinden aufgenommen werden. Dafür wird der Vollkostentarif verrechnet, allfällige Transportkosten werden nicht übernommen.

Art. 8 Anmeldung

- 1 Pro Kind ist fristgerecht ein Anmeldeformular auszufüllen. Die Anmeldefristen sind in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.
- 2 Das Anmeldeformular muss wahrheitsgemäss und vollständig ausgefüllt sein. Dazu gehören beispielsweise die Personalien, vorhandene Krankheiten und Allergien, die gewünschten Betreuungseinheiten, die Regelungen zum Sorgerecht und allfällige autorisierte Drittpersonen.

Art. 9 Anmeldung während des Schuljahres

Eine Anmeldung während des Schuljahres ist zu den ordentlichen Bedingungen möglich; bereits angemeldete Kinder haben jedoch den Vorrang.

Art. 10 Gelegentliche Betreuung

Eine gelegentliche Betreuung ist in Ausnahmefällen möglich. Die Bedingungen dieser gelegentlichen Betreuung werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Art. 11 Verpflichtungen im Falle einer Anmeldung

- ¹ Die Unterzeichnung des Anmeldeformulars verpflichtet die unterzeichnende Person zur Zahlung der Leistungen. Die Unterzeichnung verpflichtet ausserdem zur Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen der ASB sowie der Verhaltensregeln.
- ² Die Verhaltensregeln betreffen in erster Linie Anstand, Respekt, Ordnung, Disziplin, Teilnahme an den Aktivitäten, Sauberkeit und Hygiene.
- ³ Die Eltern sind in allen Belangen, die das Kind betreffen, zur engen Zusammenarbeit mit dem Betreuungspersonal verpflichtet.
- ⁴ Jedes angemeldete Kind muss über eine Kranken- und Unfallversicherung sowie über eine Haftpflichtversicherung verfügen.

Art. 12 Aufnahmeverfahren

- ¹ Das vollständig ausgefüllte Formular für die definitive Anmeldung muss vor Betreuungsbeginn an die aufgeführte Adresse geschickt werden. Die Anmeldung ist nur dann gültig, wenn alle erforderlichen persönlichen Angaben gemacht und die gewünschten Betreuungszeiten angegeben wurden.
- ² Die Person, die die definitive Anmeldung unterzeichnet, wird innerhalb der in den Ausführungsbestimmungen festgesetzten Frist informiert, wenn eine Betreuung gar nicht oder nur teilweise möglich ist. In diesem Falle kann sie sich auf die Warteliste setzen lassen.
- ³ Übersteigt die Betreuungsnachfrage die Kapazität der Einrichtung, erstellt die Leitung eine Warteliste.
- ⁴ Die Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung erfolgt mit Abschluss des Vertrages.
- ⁵ Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für ein Schuljahr. Begründete Ausnahmen können durch die/den für das Ressort Sozialwesen verantwortliche/n Gemeinderätin/Gemeinderat bewilligt werden.

Art. 13 Aufnahmekriterien

- ¹ Übersteigt die Betreuungsnachfrage die Kapazität der Einrichtung, entscheidet die Leitung anhand einer Beurteilung anhand der untenstehenden Kriterien über die Zuteilung der Plätze:
 - Einelternfamilie mit Erwerbstätigkeit;
 - Paar mit doppelter Erwerbstätigkeit;
 - hoher Beschäftigungsgrad;
 - Alter des Kindes/der Kinder; Jüngere Kinder haben Vorrang
 - schon in der ASB Ueberstorf betreute Geschwister;
 - Unabdingbarkeit der Betreuung durch die Einrichtung
 - Fehlen anderer Betreuungsmöglichkeiten
- ² Im Konfliktfall entscheidet der Gemeinderat über die Zuteilung der Plätze.

III. SUSPENDIERUNG – AUSSCHLUSS - KÜNDIGUNG

Art. 14 Suspendierung

- 1 Die Suspendierung ist eine provisorische Massnahme.
- 2 Hält sich das Kind nicht an die Verhaltensregeln (vgl. Art.11 Abs. 2), so kann es die Leitung vorübergehend von der Betreuung ausschliessen.
- 3 Die Leitung legt die Dauer des vorübergehenden Ausschlusses fest; dieser beträgt jedoch höchstens 10 Betreuungstage.
- 4 Wird die monatliche Rechnung mehr als 30 Tage zu spät bezahlt, wird das Kind automatisch so lange von der Betreuung ausgeschlossen, bis die Rechnung beglichen wurde.
- 5 In Härtefällen kann die/der für das Ressort Sozialwesen verantwortliche/n Gemeinderätin/Gemeinderat eine Ausnahmeregelung, wie zum Beispiel eine Ratenzahlung, vereinbaren.

Art. 15 Ausschluss

- 1 Der Ausschluss ist eine definitive Massnahme, die das gesamte Schuljahr über andauert.
- 2 Verstösst ein Kind mehrmals und erheblich gegen die Verhaltensregeln, so kann es von der Betreuung ausgeschlossen werden.
- 3 Zu einem solchen Ausschluss kommt es erst, nachdem die Eltern von der Leitung schriftlich verwarnt worden sind. Letztere wie auch das Kind können angehört werden.
- 4 Der Gemeinderat befindet über die von der Leitung vorgeschlagene Massnahme und informiert die Eltern über seinen Beschluss.

Art. 16 Zahlungspflicht

Unabhängig von der ausgesprochenen Massnahme unter Art. 15 und 16 bleibt die vertraglich vereinbarte Zahlungspflicht bestehen.

Art. 17 Kündigung

- 1 Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich.
- 2 Die Kündigung eines Betreuungsverhältnisses muss auf Ende eines Monats und mit Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen in schriftlicher Form bei der Leitung erfolgen.
- 3 Die Leistungen der Einrichtung werden unabhängig von der tatsächlich erfolgten Betreuung bis zum Kündigungstermin verrechnet.

IV. BETRIEB

Art. 18 Allgemein

Der allgemeine Betrieb wird, unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Reglements, durch die Ausführungsbestimmungen und die Verhaltensregeln geregelt.

Art. 19 Betreuungspersonal

Die Aufgaben des Betreuungspersonals werden in den Arbeitsverträgen und den mitgelieferten Stellenbeschreibungen geregelt.

Art. 20 Verantwortlichkeiten

- 1 Während der Einheiten, für die sie angemeldet sind, unterstehen die Kinder der Verantwortung des Betreuungspersonals.
- 2 Die Verhaltensregeln (Art. 11) sind Bestandteil der operativen Führung der Einrichtung und fallen in die Zuständigkeit der Leitung. Die Leitung überwacht die operative Führung der Einrichtung.
- 3 Darf das Kind von einer Drittperson abgeholt werden, müssen die Eltern die Leitung im Voraus informieren.
- 4 Die Einrichtung lehnt jegliche Verantwortung ab für
 - die Strecke zwischen Wohnort und Einrichtung (und umgekehrt);
 - Diebstähle oder Schäden innerhalb der Einrichtung;
 - Unfälle, die sich in Anwesenheit der Eltern oder einer anderen Person, die das Kind abholen darf, ereignen;
 - ungenaue oder unvollständige Angaben im Anmeldeformular;
 - aussergewöhnliche Ereignisse wie Unwetter, Grippeepidemien etc.

Art. 21 Betreuungskonzept

Das Betreuungskonzept, das vom Gemeinderat in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Jugendamtes verabschiedet wird, legt die sozialpädagogische Richtung der Einrichtung fest.

Art. 22 Öffnungszeiten

- 1 Die ausserschulische Betreuungseinrichtung ist an den Schultagen geöffnet. Ein Ausbau dieser Öffnungszeiten (z.B. während Ferien) kann vom Gemeinderat bewilligt werden.
- 2 Die Öffnungszeiten der Einrichtung während der Schulzeiten werden von der Leitung vor Beginn frühzeitig festgelegt, im Einvernehmen mit dem Gemeinderat. Sie sind Bestandteil der Ausführungsbestimmungen.
- 3 Unter besonderen Umständen (z. B. spezieller Freitag) kann die Leitung die Einrichtung schliessen, unter der Voraussetzung, dass die Eltern innert angemessener Frist informiert werden können.
- 4 Bei ungenügender Auslastung kann die Leitung die Öffnungszeiten einschränken oder schliessen. Dies muss einen Monat vorher angekündigt werden.

Art. 23 Hausaufgaben

- 1 Die Hausaufgaben können während der Betreuung erledigt werden.
- 2 Werden die Hausaufgaben während der Betreuung erledigt, so trägt die Einrichtung keinerlei Verantwortung, was deren Qualität oder Vollständigkeit anbelangt.

Art. 24 Krankheit und Unfall

- 1 Erkrankt oder verunfallt ein angemeldetes Kind, ist dies der Einrichtung so rasch wie möglich mitzuteilen. Bei längerer krankheits- oder unfallbedingter Abwesenheit, die durch ein ärztliches Zeugnis begründet wird, können die Kosten für die Betreuungsleistungen reduziert werden. Die Voraussetzungen werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.
- 2 Die Eltern sind verpflichtet, jegliche ansteckende Krankheit zu melden. Dieses Kind ist für die Dauer der ansteckenden Krankheit von der ausserschulischen Betreuung ausgeschlossen.
- 3 Die Eltern informieren die Einrichtung am Vortag über die Rückkehr des genesenden Kindes.
- 4 Erleidet das Kind in der Einrichtung einen Unfall oder wird krank, so trifft die Einrichtung alle notwendigen Vorkehrungen für eine angemessene Betreuung des Kindes. Allfällige damit verbundene Kosten tragen die Eltern.

Art. 25 Unerwartetes Nichterscheinen des Kindes

Ist ein Kind fünfzehn Minuten nach der auf dem Anmeldeformular oder dem Stundenplan vereinbarten Uhrzeit noch nicht erschienen, hat sich die Einrichtung zu sorgen und eine Suche einzuleiten. Bleibt diese Suche erfolglos, so verständigt die Einrichtung die Eltern oder die Ansprechperson.

Art. 26 Vertraulichkeit

- 1 Das Betreuungspersonal unterliegt der Schweigepflicht. Fragen im Zusammenhang mit dem Kind bespricht es ausschliesslich mit der Leitung, der Familie des Kindes oder mit der/dem für das Ressort Sozialwesen verantwortlichen Gemeinderätin/Gemeinderat. Die Schweigepflicht bleibt auch nach Ablauf des Dienstverhältnisses bestehen.
- 2 Eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Betreuungspersonal und der Schulleitung ist unerlässlich. Sie kann den gegenseitigen Austausch von Informationen, die für die Betreuung der Kinder und deren Entfaltung erforderlich sind, beinhalten.

Art. 27 Kinderschutz

In Anwendung von Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Juni 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG) und Artikel 2 der Verordnung vom 18. Dezember 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESV) bleibt die Pflicht, ein Kind, das hilfsbedürftig erscheint, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu melden, vorbehalten.

V. TARIFE

Art. 28 Ausgestaltung der Tarife

- 1 Die Tarife werden nach einer degressiven Tarifskala entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern festgesetzt (ohne Mahlzeiten).
- 2 Die Gemeindeversammlung bestimmt die Höchsttarife aller angebotenen Leistungen. Sie werden in Anhang 1 abgebildet.
- 3 Die effektiv geltenden Betreuungstarife werden vom Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

- 4 Der Preis, den die Eltern zahlen müssen, darf nicht höher sein als die tatsächlichen Kosten der Betreuung.
- 5 Die Tarife für die Kinder, die den Kindergarten besuchen, werden gemäss den im Gesetz vom 9. Juni 2011 über die familienergänzenden Betreuungseinrichtungen (FBG) vorgesehenen Subventionen von Arbeitgebern und Selbständigerwerbenden und Staat reduziert.
- 6 Mahlzeiten und Zwischenverpflegung werden separat verrechnet. Die Preise für Mahlzeiten und Zwischenverpflegung werden in den Ausführungsbestimmungen festgelegt. Sie dürfen die in Anhang 1 des vorliegenden Reglements definierten Maximalpreise nicht übersteigen.
- 7 Es wird eine einmalige Einschreibgebühr pro Familie erhoben. Die maximale Gebühr bestimmt die Gemeindeversammlung (Anhang 1).

Art. 29 Änderung der Tarife

Sofern keine ausserordentlichen Umstände vorliegen (z. B. eine ausserordentliche und dringende, nicht budgetierte Ausgabe), sind die Tarife das ganze Schuljahr gültig.

VI. RECHNUNGSSTELLUNG

Art. 30 Rechnung und Zahlungsfrist

Die Betreuungsleistungen werden monatlich in Rechnung gestellt und müssen innerhalb von 30 Tagen bezahlt werden.

Art. 31 Berechnungsgrundlage

- 1 Berechnungsgrundlage bilden die offiziellen Öffnungszeiten während der angemeldeten Betreuungseinheit, die vertraglich festgelegten Betreuungstage und die Mahlzeiten unabhängig vom effektiven Besuch.
- 2 Ausnahmen werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.
- 3 Zusätzliche vollständige oder angefangene Betreuungseinheiten werden nachverrechnet, in Übereinstimmung mit der Tarifskaala der ASB.

Art. 32 Verzug

Die Zahlungsfrist wird auf den Rechnungen aufgeführt. Bei Zahlungsverzug werden ein Zins von 5 % und die Mahnungskosten in Rechnung gestellt. Eine Eintreibung auf dem Weg der Betreibung bleibt vorbehalten.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 33 Rechtsmittel

- 1 Jeder in Anwendung dieses Reglements getroffene Entscheid kann innert 30 Tagen nach seiner Mitteilung mit einer schriftlichen Einsprache an den Gemeinderat angefochten werden.
- 2 Der Entscheid des Gemeinderats kann innert 30 Tagen nach seiner Mitteilung mit einer Beschwerde beim Oberamt angefochten werden.

Art. 34 Vollzug

Der Gemeinderat ist für die Anwendung dieses Reglements zuständig.

Art. 35 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt - nach der vorherigen Genehmigung durch die Direktion für Gesundheit und Soziales – ab dem 1.8.2019 in Kraft.

Verabschiedet vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 17. September 2018

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Hans Jörg Liechi

Andrea Portmann

Beschlossen an der Gemeindeversammlung Ueberstorf am 5. Dezember 2018

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Hans Jörg Liechi

Andrea Portmann

Genehmigt von der Direktion für Gesundheit und Soziales am _____

Die Staatsrätin, Direktorin:

Anne-Claude Demierre



Gemeinde Ueberstorf

Reglement über die ausserschulische Betreuungseinrichtung (ASBR) vom 5. Dezember 2018

Anhang 1 - Gebühren und Maximaltarife

- Die Einschreibebgebühr wird jährlich durch den Gemeinderat festgelegt.
Sie beträgt maximal CHF 80.-
- Die Mahnungskosten werden jährlich durch den Gemeinderat festgelegt.
Sie betragen maximal CHF 30.-
- Der Höchstarif für die Betreuung wird jährlich durch den Gemeinderat festgelegt.
Der Maximaltarif für eine Stunde Betreuung für ein Kind beträgt CHF 15.-
- Der Höchstarif für die Mittagsmahlzeit wird jährlich durch den Gemeinderat festgelegt.
Der Maximaltarif für die Mittagsmahlzeit beträgt CHF 16.-
- Der Höchstarif für die Zwischenverpflegung wird jährlich durch den Gemeinderat festgelegt.
Der Maximaltarif für die Zwischenverpflegung beträgt CHF 2.-

Verabschiedet vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 17. September 2018

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Hans Jörg Liechti

Andrea Portmann

Beschlossen an der Gemeindeversammlung Ueberstorf am 5. Dezember 2018

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Hans Jörg Liechti

Andrea Portmann

Genehmigt von der Direktion für Gesundheit und Soziales am _____

Die Staatsrätin, Direktorin:

Anne-Claude Demierre